

Vierte Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2

Mit dieser Verordnung repariert das MAGS die handwerklichen Fehler aus der 3. Mantelverordnung und reagiert auf die Infektionszahlen in den Schlachtbetrieben der Fa. Westfleisch. Die Mantelverordnung, den Text finden Sie hier, tritt am 10. Mai 2020 in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 1 am 11. Mai 2020 und Artikel 2 am 14. Mai in Kraft.

Die Hauptinhalt widmet sich in Artikel 1 den Änderungen der Coronaschutzverordnung, (Text hier), daneben werden in Artikel 2 Bestimmungen der Coronabetreuungsverordnung (Text hier) und in Artikel 3 Bestimmungen der Coroneinreiseverordnung geändert.

Zur Coronaschutzverordnung: Die Verordnung erhält einen völlig neuen Aufbau.

Die Bestimmungen zu Reiserückkehrern in § 1 entfallen, stattdessen regelt der § 1 ab dem 11.05.20 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum und Personengruppen. Der neue § 2 regelt Abstandsgebot und Maskenpflicht, der § 3 Gottesdienste, der § 4 die Berufs- und Dienstausbübung und Arbeitgeberverantwortung.

Zu § 4 im einzelnen: Betriebsfeiern, -ausflüge etc. sind unzulässig. Die Verantwortung für die Reduzierung von Infektionsrisiken liegt beim Arbeit-/Dienstgeber. Neben den zu treffenden Hygienemaßnahmen sind Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden, soweit möglich, zu vermeiden. Heimarbeit ist, wo sinnvoll und geeignet, zu ermöglichen.

Diese Regelungen sind m.E. auch im Lichte der durch die Verordnung ermöglichten Besuche in den Einrichtungen der Gesundheitshilfe zu beleuchten.

Der § 5 (in der bis zum 10.05. geltenden VO § 2) trifft Regelungen zu den stationären Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen.

Neu ist in § 2 Abs. 1 die Verpflichtung die Richtlinien und Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu beachten. M.E. kann das insbesondere für die Pflegeeinrichtungen nur bedeuten, das ärztlicher Sachverstand (Untere Gesundheitsbehörde) hinzuzuziehen ist, da nicht alle Richtlinien und Empfehlungen selbsterklärend sind. Ohne Rückkoppelung läge ein eventuelles Haftungsrisiko einseitig bei der Einrichtungsleitung.

Nach Abs. 2 Nr. 1 sind ab dem 20.05.20 Besuche in Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen wieder möglich, wenn entsprechende Hygienekonzepte erstellt werden. Die Einrichtungsleitung kann jedoch gegebenenfalls auch Besuchsverbote für die gesamte Einrichtung oder auch für Teilbereiche aussprechen.

An der Ermöglichung von Besuchen in Einrichtungen der Pflege etc. ab dem 09.05. hat sich nichts geändert, da die Verordnung in diesem Bereich erst zum 11.05. in Kraft tritt. Es ist auch keine Klarstellung erfolgt, was der Verordnungsgeber unter „ähnlichen Einrichtungen“ versteht.

In Abs. 3 Nr. 2 wurde präzisiert, dass das Besucherscreening gemäß der Richtlinie des Robert-Koch-Instituts durchzuführen ist, In Nr. 8 ist auch Einrichtungen, in denen eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde, die Möglichkeit eröffnet worden, Besuche im

Außenbereich zu ermöglichen.

Es bleibt festzuhalten, dass der personelle und bürokratische Aufwand, der mit der Besuchsregelung einhergeht, immens ist. Weiter ist unverständlich, warum Besuche im Prinzip ab sofort (09.05.) möglich sind (und von Angehörigen auch entsprechend deutlich eingefordert werden), das dafür aber zwingend erforderliche Konzept der Behörde spätestens erst zum 26.05.20 zur Kenntnis zu geben ist, ein Tag nach Ablauf dieser Verordnung!. Einleuchtend wäre gewesen, wenn die Besuchsregelung erst nach Konzeptvorlage greifen würde.

Neu ist eingefügt der Absatz 4a, wonach die Besuchsrechte nicht für Reiserückkehrer aus dem Ausland oder auch „besonders betroffenen inländischen Gebieten“ nicht gelten, eine Vorschrift, deren Überwachung in der Einrichtung nicht möglich ist.

Bereits durch die Änderungen der Dritten Mantelverordnung war die Quarantäneverpflichtung für Bewohner, die die Einrichtung ohne Begleitung von Personal verlassen hatten, entfallen.

Der neue § 3 greift die Regelungen aus dem bisherigen § 11 - Veranstaltungen und Versammlungen, Gottesdienste, Beerdigungen - , jetzt § 13 – Veranstaltungen und Versammlungen - , auf und weist auf die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften Regelungen zu Abstands- und Hygienefragen hin.

Hier wird dem grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrecht der Kirchen Rechnung getragen. Gottesdienste können jetzt auch wieder in den Krankenhäusern, Reha-Kliniken, Pflegeeinrichtungen und den Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf Grundlage der vom Generalvikar erlassenen Regelungen gefeiert werden.

Zum Abschluss noch ein Hinweis u.a. zu den Kosten der Öffnungsstrategien:

Es ist dringend zu empfehlen, den Bedarf an Schutzmaterialien bei dem jeweiligen Gesundheitsamt, bzw. der WTG-Behörde, anzuzeigen und um schriftliche Rückmeldung zu bitten, welche Verbrauchsmaterialien Sie erhalten werden und zu dokumentieren, was Sie wann erhalten (haben).

Öffnungsstrategien sollten zunächst nur soweit umgesetzt werden, wie sie im Rahmen der verfügbaren Einrichtungsmittel (finanzielle, technische (Schutzausrüstung!) aber vor allem auch personelle!) umzusetzen sind.

Angesichts der Erwartungen, die an die Öffnungen gestellt werden, wünschen wir allen Kraft, Zuversicht und starke Nerven, dass gute Wege im Sinne der alle Betroffenen – der Bewohnerinnen und Bewohner und aller Mitarbeitenden – in den Einrichtungen der Caritas im Bistum Münster gefunden werden.

Klaus Schoch